

# Gemeinde Kalkhorst

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Kalkh/19/13134</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 11.02.2019 Verfasser: Maria Schultz			
<b>Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg; Entwurf des Kapitels 6.5 Energie 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Stellungnahme der Gemeinde</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst				

## Sachverhalt:

Die Gemeinde Kalkhorst ist erneut im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beteiligt worden. Grundlage bilden die Unterlagen zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand November 2018.

Die Gemeinde Kalkhorst bestätigt im wesentlichen ihre Ausführungen zur 1. Beteiligungsstufe. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt die Ausführungen bezüglich des 2. Entwurfs zur Kenntnis. Die Gemeinde Kalkhorst ist von den Gebieten 52/18 und 05/18 nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen ergeben sich jedoch durch die Eignungsgebiete für die Fremdenverkehrsregion. Die Fläche 52/18 hat eine Größe von 36 ha. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum „Santower See“.

Ebenso ist beachtlich das Gebiet 05/18 südlich von Groß Voigtshagen und Roggenstorf. Die Standortfläche 3 gemäß RREP Westmecklenburg 2011 (Altgebiet) Neuenhagen hat Auswirkungen auf das Gemeindegebiet. Sie liegt im Gemeindegebiet. Für die Fläche gilt die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst.

Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden umfassend Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Teilfortschreibung, 2. Stufe, November 2018 bestehen aus

- dem Entwurf inklusive Kartendarstellung und dem Umweltbericht sowie zusätzlichen Anlagen für den Fachbeitrag Denkmalschutz und dem Fachbeitrag Rotmilan.

Die Gemeinde Kalkhorst hatte sich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 26.05.2016 intensiv mit den Auswirkungen der Windeignungsgebiete beschäftigt. Maßgeblich waren Belange des Landschaftserlebens und der Erholung und des Denkmalschutzes.

Im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes und in der Aufgabenstellung fehlt es der Gemeinde Kalkhorst an dem konkreten Beleg, dass die Notwendigkeit für die Ausweisung dieser Eignungsgebiete in diesem Umfang innerhalb des Bereiches von Damshagen und Grevesmühlen erforderlich ist. Die Auswirkungen auf die gemeindlichen Entwicklungen, auf die Überprägung des Raumes stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch und aus Sicht der Gemeinde ist es auch nicht plausibel, aufgrund der bisherigen Unterdeckung von 63% für den Wärmebedarf mehr als erforderlich Eignungsgebiete auszuweisen. Auch im Verhältnis der privaten zu den öffentlichen Belangen ist dies aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst nicht begründbar. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert. Eine Steuerung der Windenergieanlagen wird durch Festlegung von Windeignungsgebieten vorgenommen. Diese Steuerung sollte konkret in dem Verhältnis sein, wie es für die Entwicklung im Land Mecklenburg-Vor-

pommern und ggf. auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Unter Bezugnahme auf die Anforderungen des Denkmalschutzes und die Einfahrt in die Fremdenverkehrsregion wird empfohlen, unter Berücksichtigung der geringen Größe des Eignungsgebietes 52/18 auf dieses zu verzichten. Gerade in Bezug auf das Ankommen in der Tourismusregion und im Tourismusschwerpunktraum ist es aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst auch erforderlich, dass die Anbindungen über die überörtlichen Verkehrsträger und die Anbindung in das Gebiet auch dem Wunsch des freien Landschafts- und Erholungsraumes Rechnung tragen. Insofern sieht es die Gemeinde Kalkhorst in der ortsspezifischen Bewertung unter der Berücksichtigung der Erholungsregion Nordwestmecklenburg auch als wesentliches Kriterium an, in diesem Fall auf die Ausweisung des Eignungsgebietes auch im Tourismusentwicklungsraum zu verzichten. Dies wird auch damit begründet, dass die Fläche des Gebietes gerade die Größe von 35 ha einhält bzw. mit 36 ha geringfügig überschreitet. Somit handelt es sich um ein sehr kleines Gebiet, das mit 3 Windenergieanlagen bestellt werden könnte, so die Bewertungen auch aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes. Diese Inanspruchnahme steht nicht im Verhältnis zu den aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst befürchteten Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität und den Ruheanspruch ohne Auswirkungen durch Rotationen, Bewegungen und Schattenwürfe, wie sie für den naturverbundenen Tourismus, der sich etabliert hat, erforderlich ist. Die gewünschte Mindestgröße von 35 ha als Zielgröße ist aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst nicht hinreichend abgeleitet und unter Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen, die bei einer geringen Zahl an Windenergieanlagen an diesem Standort entsteht, erachtet die Gemeinde Kalkhorst diese Entwicklung als unverhältnismäßig.

Das Gebiet 05/18 wird als Beeinträchtigung für den Fremdenverkehr, Erholungsraum und das Landschaftserlebnis gesehen.

**Beschlussvorschlag:**  
**Zum Programmsatz Windeignungsgebiete:**

Die Gemeinde Kalkhorst ist durch die neuen Windeignungsgebiete 05/18, das sich bei Dassow befindet und durch das Windeignungsgebiet 52/18, das sich zwischen Damshagen und Grevesmühlen befindet, direkt betroffen. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der natürlichen und landschaftlichen Gegenbehalten fremdenverkehrlich gut entwickelt. Besondere Bedeutung erlangen insbesondere auch Landschaftsterlebnisse wie der Blick vom neuen Aussichtspunkt in Hohen Schönberg und weiträumige Sichtbeziehungen in die Umgebung. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur fremdenverkehrlichen Entwicklung in der Gemeinde und zur Entwicklung des Tourismus, ist die Gemeinde an der Erhaltung und Bewahrung des weitgehend ungestörten Landschaftsraumes interessiert und plädiert auf die Bewahrung des jetzigen Landschaftsbildes unter Verzicht auf die Windeignungsgebiete 05/18 und 52/18.

In Bezug auf das im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan geregelte Sondergebiet für Windenergieanlagen geht die Gemeinde Kalkhorst davon aus, dass die Öffnungsklausel gilt und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Kalkhorst die Belange regelbar sind.

Die Gemeinde bittet im Zuge der Abwägung der Belange um Klarstellung zu möglichen und etwaigen Entschädigungsansprüchen, die durch Verzicht auf das Eignungsgebiet im RREP entstehen können. Das RREP verzichtet auf die Darstellung des Eignungsgebietes zwischen Neuenhagen und Dönkendorf. Sofern die Gemeinde dem entsprechend folgt, ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Anforderungen, die Entschädigungsansprüche hervorrufen können – wenn die Gemeinde auf eine Darstellung der Gebiete und eine rechtskräftige Festsetzung der Gebiete in der Bauleitplanung verzichtet. Die enge Verknüpfung zwischen raumordnerischen Anforderungen und den Rechtsansprüchen auf die Baugenehmigung im Zuge der Flächennutzungsplanung sollten entsprechend durch das regionale Raumentwicklungsprogramm bewertet und entsprechend Auskunft für die gemeindliche Betroffenheit gegeben werden. Für den Fall, dass sich die Gemeinde den Anforderungen des RREP anschließen

würde, wäre auszuschließen, dass Entschädigungsansprüche durch direkt Betroffene auf die Gemeinde entfallen.

Unter Berücksichtigung des schlüssigen Gesamtkonzeptes wird die Flächengröße von 36 ha als zu gering bewertet, als dass es zwingend für die Nutzung der regenerativen Energien erforderlich wird. Bei einer sechsfachen Überdeckung sieht hier die Gemeinde Kalkhorst die Belange der Erhaltung der Landschaft als vordergründig an.

**Finanzielle Auswirkungen:**

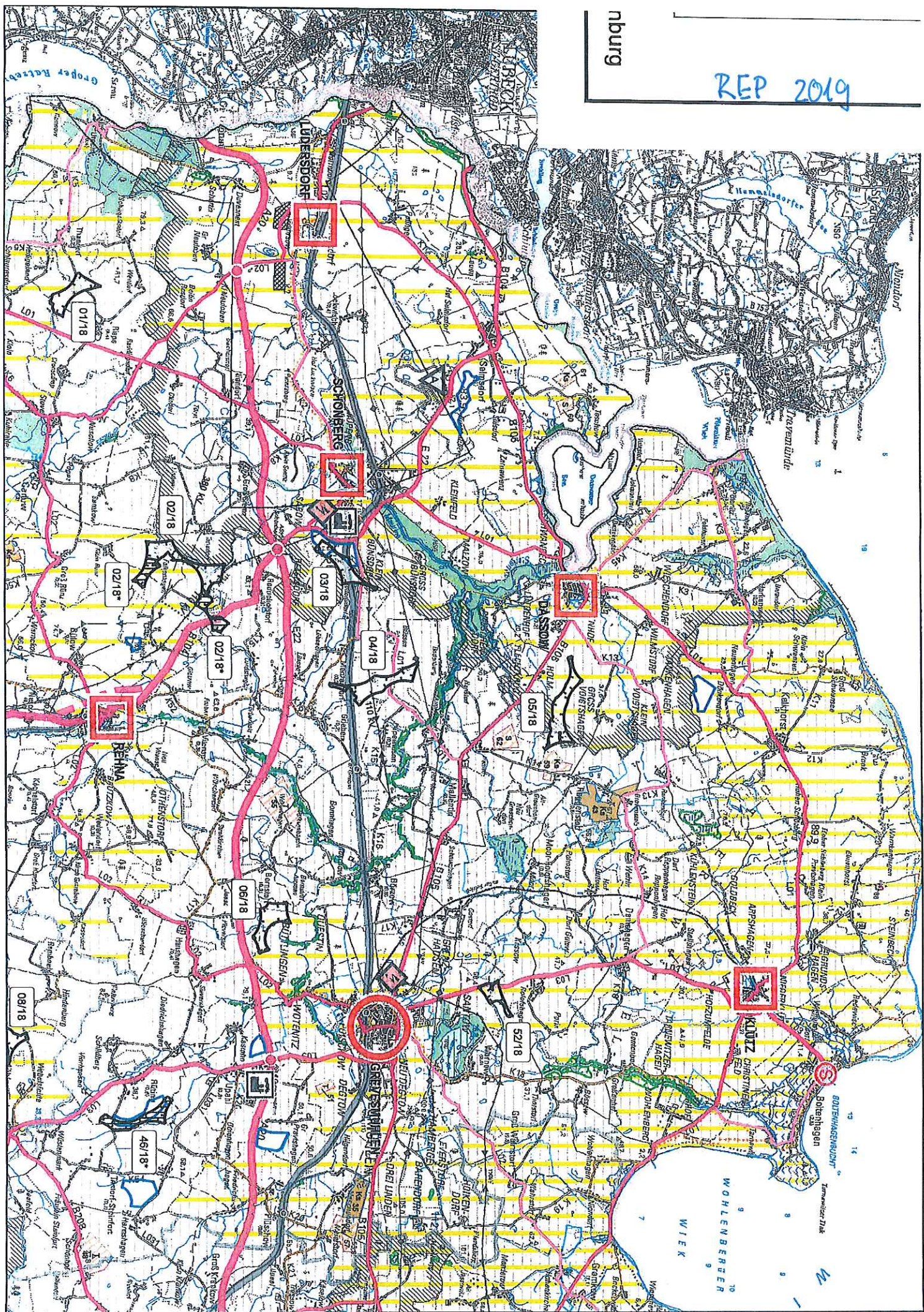
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Auszug aus dem RREP  
 ursprüngliche Stellungnahme, 26.05.2016

REP 2019

nburg



Sitzungsdienst

Neu laden

Termin



<b>Amtsinfo</b>	↕	↗
Termine Amt		
Abmelden		
<b>Organisation</b>		
Kommunalvertretung		
Ausschüsse		
Fraktionen		
Ämter		
<b>Sitzungen</b>		
Kalender		
Übersicht		
Niederschriften		
<b>Vorlagen</b>		
Übersicht		
Gremium		
Workflow		
<b>Beschlüsse</b>		
Amt		
Gremium		
<b>Planung</b>		
Räume		
Dienstwagen		
<b>Recherche</b>		
Textrecherche		
Sitzungsteilnehmer		

## Auszug - Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) – Entwurf Kapitel 6.5 Energie - 1. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst



TO	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst		Wortprotokoll
<b>TOP:</b>	Ö 14		Beschluss
<b>Gremium:</b>	Gemeindevertretung Kalkhorst	<b>Beschlussart:</b> geändert beschlossen	Abstimmungsergebnis
<b>Datum:</b>	Do, 26.05.2016	<b>Status:</b> öffentlich/nichtöffentlich	
<b>Zeit:</b>	19:00 - 21:25	<b>Anlass:</b> ordentliche Sitzung	
<b>Raum:</b>	Kleiner Gemeindesaal		
<b>Ort:</b>	Friedensstraße 24, 23942 Kalkhorst		
	GV Kalkh/16/10370	BES	REA
	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) – Entwurf Kapitel 6.5 Energie - 1. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst		
VO			
<b>Status:</b>	öffentlich	<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	
<b>Verfasser:</b>	Maria Schultz		
<b>Federführend:</b>	Bauwesen	<b>Bearbeiter/-in:</b> Mertins, Carola	

Herr Neick erläutert den Beschlussvorschlag und lässt über die Empfehlung des Bauausschusses abstimmen.

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:

Die Gemeinde Kalkhorst ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) zur Stellungnahme aufgefordert (Anlage 1). Mit der Teilfortschreibung wird das Kapitel 6.5 Energie neu formuliert.

Die bisherigen Zielsetzungen zur Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere zur Windenergie, gelten gemäß RREP von 2011. Dort sind im RREP unter 6.5 die Zielsetzungen für Windenergie in der zugehörigen Karte dargestellt (Anlage 2). Im relevanten Bereich nördlich der B 105 ist lediglich das Windeignungsgebiet in der Gemeinde Kalkhorst mit der Teilfläche 3, südlich von Neuenhagen und Dönkendorf berücksichtigt.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf zum Beteiligungsverfahren ist diese Fläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, nicht Gegenstand. Hingegen sind Flächen im Relevanzbereich nördlich der B 105 mit der Teilfläche 03/16 südlich von Groß Voigtshagen bei Dassow und mit der Teilfläche 04/16 zwischen Rolofshagen und Warnow berücksichtigt. Siehe dazu die beiliegende Karte (Anlage 3).

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und zur Windenergie. Die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung dargestellt sind, findet sich in den Unterlagen wieder. Dies wird auch Anlage zur Beschlussvorlage.

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß Fortschreibung mit Stand vom 16.12.2015 ist die Teilfläche südlich von Neuenhagen entfallen. Für diese Fläche können die Kriterien nicht angewendet werden. Für solche Flächen gilt Abs. 10 des Entwurfs für Kapitel 6.5 Energie, der ausnahmsweise die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässt, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind (Anlage 4).

Die Flächen sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan mit den entsprechenden Festsetzungen gesichert und gelten somit fort. Da sich keine weiteren solcher Flächen innerhalb des Gebietes nördlich der B 105 befinden, die im RREP 2011 als Windeignungsgebiete dargestellt wurden, erübrigt sich eine weitere Prüfung in Bezug auf das RREP 2011 für die Gemeinde Kalkhorst.

Für die Gemeinde Kalkhorst sind im Relevanzbereich die Teilflächen 03/16 und 04/16 im Rahmen der Fortschreibung beachtlich. Für die Gemeinde Kalkhorst ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

#### Gemeinde Kalkhorst

##### Programmsatz 8 Windeignungsgebiete:

Die Gemeinde Kalkhorst ist durch die neuen Windeignungsgebiete 03/16, das sich bei Dassow befindet und durch das Windeignungsgebiet 04/16, das sich zwischen Damshagen und Grevesmühlen befindet, direkt betroffen. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten fremdenverkehrlich gut entwickelt. Besondere Bedeutung erlangen insbesondere auch Landschaftsterlebnisse wie der Blick vom neuen Aussichtspunkt in Hohen Schönberg und weiträumige Sichtbeziehungen in die Umgebung. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur fremdenverkehrlichen Entwicklung in der Gemeinde und zur Entwicklung des Tourismus, ist die Gemeinde an der Erhaltung und Bewahrung des weitgehend ungestörten Landschaftsraumes interessiert und plädiert auf die Bewahrung des jetzigen Landschaftsbildes unter Verzicht auf die Windeignungsgebiete 03/16 und 04/16.

In Bezug auf das im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan geregelte Sondergebiet für Windenergieanlagen geht die Gemeinde Kalkhorst davon aus, dass die Öffnungsklausel gilt und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Kalkhorst die Belange regelbar sind.

Die Gemeinde bittet im Zuge der Abwägung der Belange um Klarstellung zu möglichen und etwaigen Entschädigungsansprüchen, die durch Verzicht auf das Eignungsgebiet im RREP entstehen können. Das RREP verzichtet auf die Darstellung des Eignungsgebietes zwischen Neuenhagen und Dönkendorf. Sofern die Gemeinde dem entsprechend folgt, ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Anforderungen, die Entschädigungsansprüche hervorrufen können – wenn die Gemeinde auf eine Darstellung der Gebiete und eine rechtskräftige Festsetzung der Gebiete in der Bauleitplanung verzichtet. Die enge Verknüpfung zwischen raumordnerischen Anforderungen und den Rechtsansprüchen auf die Baugenehmigung im Zuge der Flächennutzungsplanung sollten entsprechend durch das regionale Raumentwicklungsprogramm bewertet und entsprechend Auskunft für die gemeindliche Betroffenheit gegeben werden. Für den Fall, dass sich die Gemeinde den Anforderungen des RREP anschließen würde, wäre auszuschließen, dass Entschädigungsansprüche durch direkt Betroffene auf die Gemeinde entfallen.

##### Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	10
Zustimmung:	10
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Beschluss:	26.05.2016	Gemeindevertretung Kalkhorst	geändert beschlossen
 Koordination:	AT Bauwesen		
Sachbearbeiter/-in:	Maria Schultz		
Termin:	14.07.2016	Status:	18.11.2016
Auftrag:			

##### Verlauf der Sachbearbeitung:

18.11.2016 08:26:15 Pettkus, Katrin  
Status auf "Erledigt" gesetzt

18.11.2016 08:26:17 Pettkus, Katrin  
Status auf "Geprüft" gesetzt

18.11.2016 08:26:20 Pettkus, Katrin  
Status auf "Autorisiert" gesetzt

# Anlage 1



REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

*M.E. sind wir nicht betroffen. Vergleich in dem Bt ?*

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8 | 19053 Schwarn

Verteiler:  
Amtsangehörige Gemeinden

Amt Klützer Winkel  
EINGANG  
22. Feb. 2016

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Die Geschäftsstelle  
VERANTWORTLICH  
Sebastian Grunz  
TELEFON  
0385/588 89133  
TELEFAX  
0385/588 89180  
EMAIL  
sebastian.grunz  
@afriwm.mv-regierung.de  
KONTAKTSTELLEN  
200-346.5.1-01/16

DATUM:  
18.02.2016

*PE 2016/3/17*

## Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen.

Dazu wird der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

**29.02.2016 bis zum 30.05.2016.**

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin, in den Verwaltungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Westmecklenburg, im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, an den Verwaltungsstandorten der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen und Wismar sowie an den Verwaltungsstandorten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Ludwigslust und Parchim. Die

ANSCHRIFT  
Geschäftsstelle des RPV WM  
Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Westmecklenburg  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwarn

EMAIL  
poststelle@afriwm.mv-regierung.de

INTERNET  
www.westmecklenburg-schwarn.de

VERBANDSGEBIET  
WESTMECKLENBURG  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Landeshauptstadt Schwerin  
Hansestadt Wismar  
Stadt Parchim  
Stadt Ludwigslust  
Stadt Hagenow  
Stadt Grevesmühlen

REGIONALER  
PLANUNGSVERBAND  
WESTMECKLENBURG



Auslegungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Im Internet ist der Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/> einsehbar.

Hinweise und Anregungen können bis zum 30.05.2016 gegeben werden:

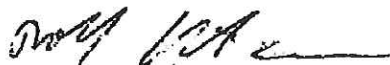
- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an [beteiligung1@afriwm.mv-regierung.de](mailto:beteiligung1@afriwm.mv-regierung.de) sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg  
Schloßstraße 6 - 8  
19053 Schwerin.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Wenk (Tel. 0385 588 89 150) und Herr Grunz (Tel. 0385 588 89 133) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Christiansen  
Verbandsvorsitzender

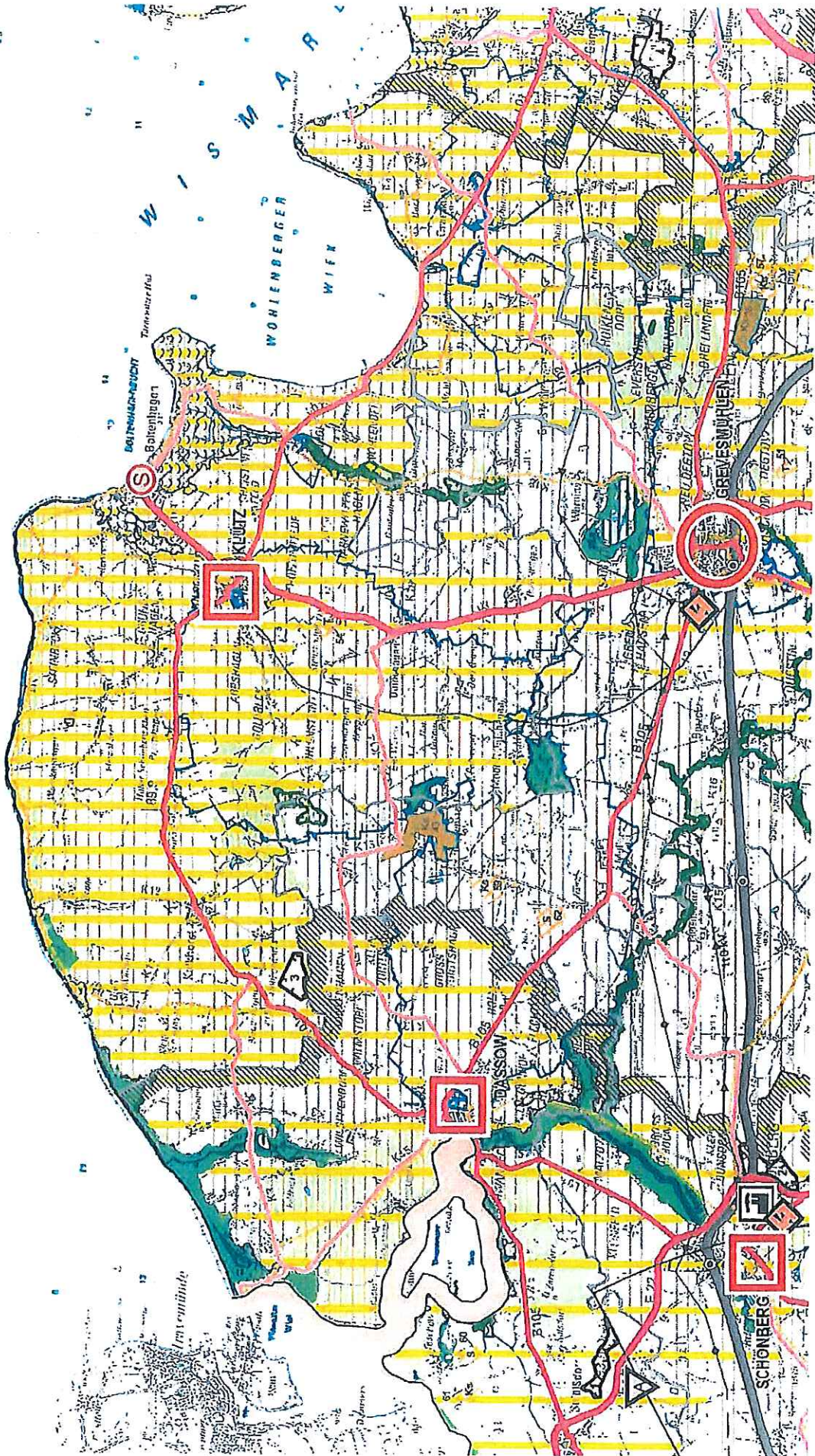
**Anlagen**

- Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg



# Anlage 2

Auszug aus der Karte des RREP WM vom  
31. August 2011



# Anlage 3

## Entwurf für Kapitel 6.5 Energie

burg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen

<b>Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
<b>Welche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> </ul>

<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
<b>Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</b>
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparke
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Weiterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich,

**Teilfortschreibung des Regionalen  
Raumentwicklungs-  
programms Westmecklenburg  
Kapitel 6.5 Energie**

Entwurf zur ersten Stufe des  
Beteiligungsverfahrens

Kartenblatt 2



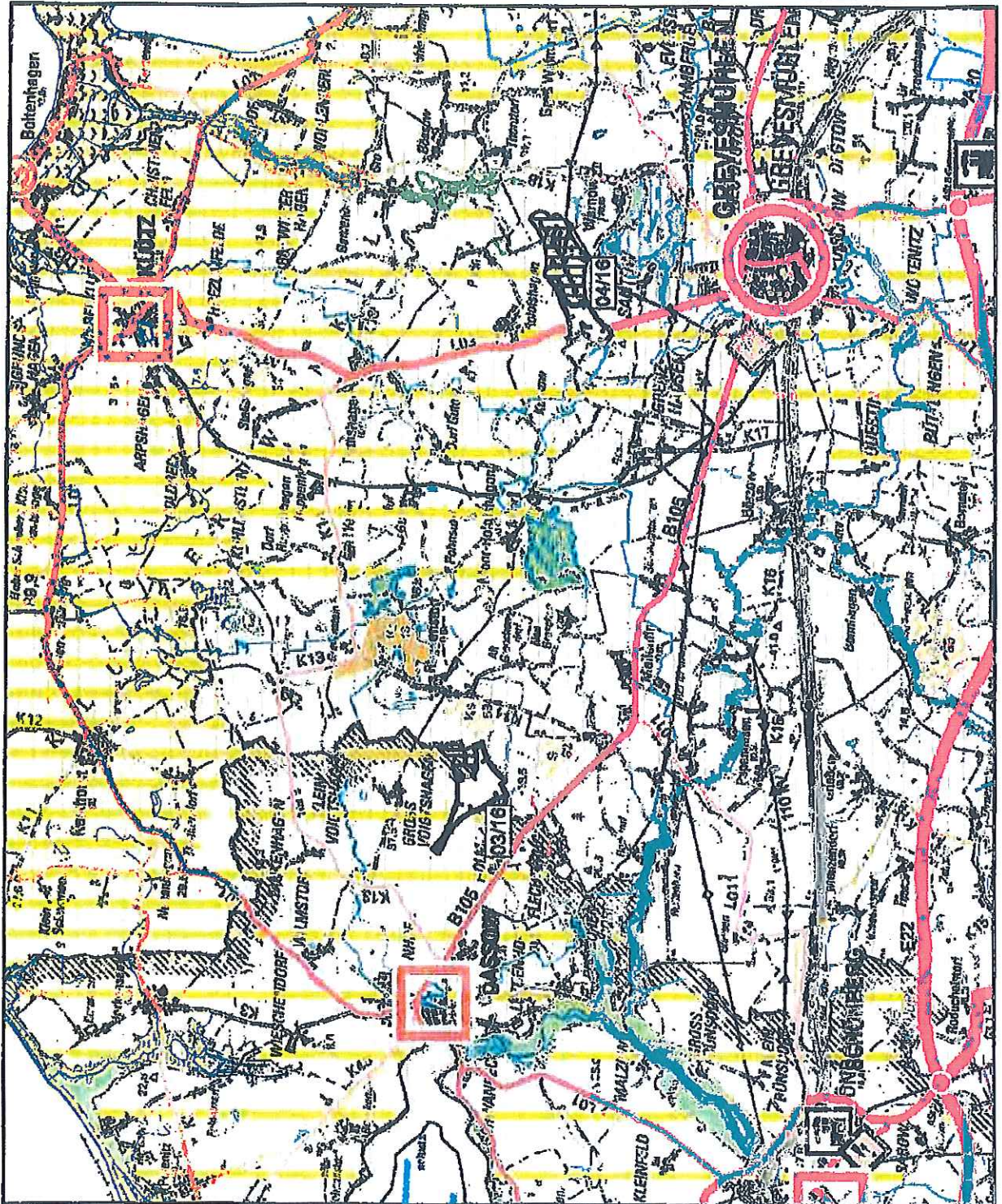
neues Eignungsgebiet  
Windenergie



Potenzialraum

Datengrundlage und Kartographie:  
Ausschnitt aus der Grundkarte des Regionalen  
Raumentwicklungsprogramms  
Westmecklenburg 2011, DKK1 00 MV  
LMA M-V Nr. V/3/2000,  
Regionaler Planungsverband  
Westmecklenburg

Stand: 16.12.2015



# Anlage 4

PS (2) RREP WM wird zu PS (8). Satz 1 wird gestrichen.

- (8) Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen<sup>1</sup> zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**

*Eignungsgebiete  
für Windenergie-  
anlagen*

PS (9) wird neu eingefügt.

- (9) Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. **(Z)**

*höhenbezogene  
Abstandsregelung*

PS (10) wird neu eingefügt.

- (10) Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. **(Z)**

*Planerische  
Öffnungsklausel  
für die  
gemeindliche  
Bauleitplanung*

PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

- (11) In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen

*Ausnahme-  
regelung für  
Forschung und  
Entwicklung*

---

<sup>1</sup> festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

# Anlage 5

**Tabellenübersicht der Eignungsgebiete Windenergieanlagen**

Nr.	LK	Gemeinde	Bezeichnung	Fläche in ha
01/16	NWM	Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch	Palingen	243
02/16	NWM	Rieps/Thandorf/Schlagsdorf	Rieps	50
03/16	NWM	Dassow/Roggenstorf	Gross Voigtshagen	72
04/16	NWM	Grevesmühlen/Damshagen	Grevesmühlen	46
05/16	NWM	Testorf-Steinfurt/Bobitz	Schönhof	65
06/16	NWM	Hornstorf/Benz	Rohlstorf	41
07/16	NWM	Gadebusch/Lützw/Pokrent	Gadebusch Süd	153
08/16	NWM	Schildetal/Kembz/Pokrent	Renzow West	173
09/16	NWM	Gottesgabe/Schildetal	Renzow Ost	61
10/16	LUP	Gottesgabe/Dümmer/Grambow	Groß Welzin	73
11/16	LUP	Wittenförden/Klein Rogahn	Klein Rogahn	111
12/16	LUP	Lüttow-Valluhn	Lüttow-Valluhn	135
13/16	LUP	Dümmer/Wittendörp	Parum	124
14/16	LUP	Stralendorf/Warsow	Stralendorf	173
15/16	LUP	Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf	Alt Zachun	267
16/16	LUP	Plate/Banzkow/Schwerin	Plate West	292
17/16	LUP	Banzkow/Plate	Plate Ost	36
18/16	LUP	Lübesse/Sülstorf/Uelitz	Lübesse	181
19/16	LUP	Hoort/Rastow	Hoort	429
20/16	LUP	Mooras/Kuhstorf	Moraas	262
21/16	LUP	Alt Krenzlin/Groß Krams	Alt Krenzlin	165
22/16	LUP	Neustadt-Glewe/Wöbbelin	Neustadt-Glewe	210
23/16	LUP	Ludwigslust/Karstädt	Karstädt	233
24/16	LUP	Bresegard bel Eldena/Ludwigslust	Bresegard	152
25/16	LUP	Grabow/Eldena/Gorlosen	Wanzlitz	135
26/16	LUP	Gorlosen	Gorlosen West	87
27/16	LUP	Milow/Gorlosen	Gorlosen Ost	41
28/16	LUP	Steesow/Milow	Steesow	403
29/16	LUP	Milow/Steesow	Milow	146
30/16	LUP	Grabow/Prislich	Grabow	97
31/16	LUP	Blievenstorf/Spornitz/Brenz	Blievenstorf	74
32/16	LUP	Brunow	Brunow	90
33/16	LUP	Parchim	Parchim	192
34/16	LUP	Gischow/Lübz	Gischow	36

<b>Nr.</b>	<b>LK</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Fläche in ha</b>
35/16	LUP	Kreien/Gehlsbach	Kreien	160
36/16	LUP	Ganzlin	Wendisch Priborn	129
37/16	LUP	Barkhagen/Kritzow	Barkow	100
38/16	LUP	Barkhagen/Plau am See	Plauerhagen	178
39/16	LUP	Gallin-Kuppentin	Daschow	38
40/16	LUP	Goldberg/Passow/Werder	Sehlsdorf	64
41/16	LUP	Obere Warnow/Granzin	Granzin	164
42/16	LUP	Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe	Kladrum	279
43/16	LUP	Domstühl/Friedrichsruhe	Severin	137
44/16	LUP	Crivitz/Zapel/Bamin	Wessin	176
			<b>Summe</b>	<b>6 477</b>